

Fremdarbeiter zu beaufsichtigen hatte. Er befand sich zuletzt im Haftlager Berlin-Hohenschönhausen. Nachdem Gerhardt bei mehreren Entlassungsaktionen übergangen worden war, wurde ihm im Frühjahr 1954 vom Staatssicherheitsdienst eine baldige Entlassung in Aussicht gestellt, falls er sich verpflichten würde, für den Staatssicherheitsdienst zu arbeiten. In seiner Verzweiflung unterschrieb Gerhardt die ihm vorgelegte Spitzelverpflichtung. Er wurde dann einige Zeit später aus der Haft entlassen. Nach seiner Haftentlassung wurde er vom Staatssicherheitsdienst unter Hinweis auf die abgegebene Verpflichtung zur Spitzeltätigkeit angehalten, so daß er sich schließlich zur Flucht aus der Sowjetzone genötigt sah.

Zeugenaussage Walter Gerhardt vom 7. 7. 1955

*

Zu Spitzeln Ausgewählte müssen sich bereits bei der Werbung verpflichten, über alle Aufträge und Besprechungen zu schweigen. Selbst ihre nächsten Angehörigen dürfen sie nicht von ihrer **Verbindung zum SSD unterrichten. Wer trotzdem** spricht oder etwa eine Person, die er überwacht, warnt, wird strafrechtlich verfolgt.

Der Kaufmann Günter Wiechert wurde vom Strafsenat des Bezirksgerichts Schwerin am 22. April 1953 wegen angeblicher Verletzung des Amtsgeheimnisses mit einem Jahr Gefängnis bestraft, weil er seinen Chef über seinen Spitzelauftrag unterrichtet hatte.

Aussage Günter Wiechert vom 26. 11. 1953